Europäischer Sozialfonds Plus 2021 – 2027

Arbeiten und leben in Bayern – Zukunftschancen für Europa

Pauschalen für Arbeitslosengeld (ALG), Bürgergeld und Leistungen für Sozialversicherung Aktion 10.1: Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, Aktion 10.2: Integration für Arbeitslose mit Fluchthintergrund und Aktion 10.3: Basis Qualifizierungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose

Pauschalierung von Arbeitslosengeld (ALG) Leistungen, Bürgergeld und Sozialversicherung nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. b VO (EU) 2021/1060 auf Grundlage von Kosten je Einheit. Die Pauschalen wurden anhand einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode basierend auf statistischen Daten gem. Art. 53 Abs. 3 Buchst. a Ziff. i) VO (EU) 2021/1060 festgelegt.
Bei den Pauschalen handelt es sich jeweils um einen Standardeinheitskostensatz.

Geltung der Pauschalen:

Die Pauschalen in dieser veröffentlichten Fassung gelten für alle laufenden Vorhaben der Förderaktion 10.1, der Förderaktion 10.2 und der Förderaktion 10.3 ab dem **01.04.2025**[1].

Berechnung der Pauschale / Methode

1. Pauschale Bürgergeld

Geldleistungen, die erwerbsfähige Bürgergeld-Beziehende erhalten, können in zwei Varianten ermittelt werden. Zum einen mit dem Personenkonzept oder zum andern mit dem Bedarfsgemeinschaftskonzept. Bei der Methode zur Herleitung der Pauschale wurde auf

[1] Der Mittelwert der bisherigen Arbeitslosengeld-Pauschalen liefert vergleichbare Werte.

die Statistik der Bundesagentur für Arbeit abgestellt und die durchschnittliche Höhe der monatlichen Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft in Bayern herangezogen.[2]
Gründe für die Wahl der bewilligten Zahlungsansprüche von Bürgergeld der Bedarfsgemeinschaften zur Herleitung der durchschnittlichen Standardeinheitskosten sind:
Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus mindestens einem erwerbsfähigen Leistungsbezieher und/oder weiteren Personen (Ein- oder Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften). Alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften haben in der Regel Anspruch auf Leistungen aus der Grundsicherung, also auch die Angehörigen. Auch wird z.B. ein Einkommen der Erwerbstätigen einer Bedarfsgemeinschaft auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Der Bedarf einer Bedarfsgemeinschaft ergibt sich aus der Summe der individuellen Bedarfe der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und wird insbesondere von der Größe der Bedarfsgemeinschaft und den möglichen Mehrbedarfen bestimmt. Das „Einkommen“ eines Teilnehmenden an Qualifizierungsmaßnahmen in der Aktion 10 ist damit immer abhängig von der Bedarfsgemeinschaft, unabhängig ob Ein- oder Mehr-Personen Bedarfsgemeinschaft.
Bei der Berechnung der Pauschale sind neben den durchschnittlichen Bürgergeld Leistungen der Bedarfsgemeinschaft auch die Sozialversicherungsbeiträge (Kranken- und Pflegeversicherung) heranzuziehen.

2. Anpassung der Bürgergeld Pauschale in 2023 um Erhöhung der Regelsätze im SGB II

Seit in Kraft treten des Bürgergeldgesetzes zum 01. Januar 2023 wurde das Arbeitslosengeld II abgelöst. Außerdem wurde die Berechnung der Regelbedarfe auf eine neue Grundlage gestellt. Aus diesen Gründen wurde die Bürgergeldpauschale für das Jahr 2024 neu berechnet, um die gesetzlichen Änderungen wirksam in die bereits bestehende Methode zur Ermittlung der Pauschale zu integrieren und den geänderten Stand zu berücksichtigen.

[2] Arbeitsmarkt in Zahlen, Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II, Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften, Stand März 2024.

Als Datenbasis sind die statistischen Daten für das Jahr 2023 der Bundesagentur für Arbeit herangezogen worden. Hierbei wurden die Zahlungsansprüche von Bedarfsgemeinschaften (Monatszahlen) einschließlich der Mehrbedarfe[3] der Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt[4]. Es ergeben sich folgende durchschnittliche Zahlungsansprüche:

Durchschnittliche Höhe der monatlichen Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft (ELB) für 2023 in Bayern		**Mehrbedarf Durchschnitt**
Januar	459,81 €	30,50 €
Februar	459,69 €	30,08 €
März	460,11 €	29,84 €
April	459,81 €	29,54 €
Mai	459,49 €	29,40 €
Juni	459,06 €	29,21 €
Juli	461,40 €	29,40 €
August	462,42 €	29,22 €
September	462,96 €	29,13 €
Oktober	462,86 €	28,92 €
November	463,48 €	28,65 €
Dezember	462,87 €	28,45 €
Summe Durchschnitt	**461,16 Euro**	**29,36 Euro**
Summe Pauschale (1)		**490,52 Euro**

[3] Mehrbedarfe umfassen Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind. Die Summe der insgesamt anerkannten Mehrbedarfe darf die Höhe des Regelbedarfs nicht übersteigen.
[4] Bürgergeld bezeichnet die Geldleistungen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Rahmen der Grundsicherung. Die Geldleistungen dienen der Sicherung des eigenen Lebensunterhalts und setzen sich zusammen aus den
- Leistungen aufgrund von Regelbedarfen (§ 20 SGB II)
- ggf. Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt (§ 21 SGB II)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II).

2025 bleiben die Regelsätze im Bürgergeld unverändert. Eine prozentuale Erhöhung ab dem 01.01.2025 erfolgt nicht. Die Pauschale wird aus dem Jahr 2024 unverändert übernommen.

Die Pauschale beträgt **546,64 Euro** pro Teilnehmenden.

Zusätzlich zur ermittelten Bürgergeld Pauschale ist der Sozialversicherungsbeitrag mit einzubeziehen.
Bei Personen, die Bürgergeld beziehen, ist nach § 232a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V das 0,2155fache der monatlichen Bezugsgröße als beitragspflichtige Einnahme anzusetzen.
In der Pflegeversicherung ist nach § 57 Abs. 1 Satz 2 SGB XI das 0,2266fache der monatlichen Bezugsgröße zu berücksichtigen.
Als Bezugsgröße ist nach § 400 Abs. 1 Nr. 1 SGB V i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV bundeseinheitlich die Bezugsgröße für die alten Bundländer zugrunde zu legen. Dieser beträgt für das Jahr 2025 im Monat 3.745 Euro.

Für die Bemessung der Krankenversicherung gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0%[5] nach § 243 SGB V. Bei der Bemessung zur Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz 3,4% nach § 55 Abs. 1 SGB XI.
Es ergibt sich für die monatlichen Sozialversicherungsbeiträge 2025 folgender Betrag:

Berechnung der monatlichen anzusetzenden Sozialversicherungsbeiträge			
Bezugsgröße 2024 nach § 18 SGB IV			3.745 Euro
§ 232a Abs. 2 SGB V		0,2155	807,05 Euro
§ 57 Abs. 1 SGB XI		0,2266	848,62Euro
Krankenversicherung	14,00%	von 807.05 Euro	112,99 Euro
Pflegeversicherung	3,40 %	von 848,62 Euro	28,85 Euro
Sozialversicherungsbeiträge gesamt monatlich			**141,84 Euro**

Der monatliche Sozialversicherungsbeitrag beträgt

- **141,84 Euro** pro Teilnehmenden.

[5]Ohne Zusatzbeitrag.

Die monatliche Pauschale beträgt unter Anwendung der berechneten Werte (Bürgergeld und SV-Beitrag):

	Bürgergeld	SV-Beiträge	Pauschale
Bürgergeld Pauschale	546,64 Euro	141,84 Euro	**688,48 Euro**

3. Pauschale ALG-Leistung

Die Statistik der Arbeitslosengeldbeziehenden bezieht ausschließlich monatliche Geldbeträge solcher Arbeitslosengeldbeziehenden ein, die zum statistischen Stichtag bestandsrelevant sind. In der Arbeitslosengeldstatistik werden die Bestände oder Zugänge dem Monat zugeordnet, für den ein Leistungsanspruch besteht.
Zusätzlich zum Arbeitslosengeld trägt die Bundesagentur für Arbeit die Kosten für die Sozialversicherung. Die Beiträge werden direkt an die Sozialversicherungsträger gezahlt. Ein Ansatz einer Sozialversicherungspauschale erfolgt für die ALG Pauschale daher nicht. Als Datenbasis sind die statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit herangezogen worden. Hierbei wurde das durchschnittliche monatliche ALG berücksichtigt.[6]

Durchschnittliche monatliche Anspruchshöhe von ALG-Leistungen für 2024 in Bayern	
Januar	1.285,72 Euro
Februar	1.279,54 Euro
März	1.274,17 Euro
April	1.280,55 Euro
Mai	1.290,15 Euro
Juni	1.297,27 Euro
Juli	1.292,88 Euro
August	1.283,28 Euro
September	1.303,41 Euro
Oktober	1.318,43 Euro

[6] Arbeitsmarkt in Zahlen, Statistik über Leistungen nach dem SGB III, Arbeitslosengeld für das Land Bayern Dezember 2024, Stand Februar 2025.

November	1.320,16 Euro
Dezember	1.322,51 Euro
Durchschnittliches ALG monatlich	**1.295,67 Euro**

Für den Durchschnitt der monatlichen ALG-Pauschale ergibt sich ein Betrag in Höhe von

- **1.295,67 Euro** je Teilnehmenden.

Der Betrag basiert auf den Zahlen des Jahres 2024.

Die Pauschalen werden zur Abrechnung der Kofinanzierung herangezogen und sind auf Kosten- und Finanzierungsseite anzuwenden.

Begründung der Pauschale:

Bei der Berechnung der Pauschale, welche anhand von statistischen Daten festgelegt werden, sind die Grundsätze fair, ausgewogen und überprüfbar einzuhalten.

Fair:

Die Berechnung der Standardeinheitskosten ist fair, da für die Herleitung der Pauschale durchschnittliche ALG-Leistungen und Bürgergeld verwendet worden sind. Diese sind für alle Qualifizierungsmaßnahmen in der Aktion 10 anzusetzen. Extreme Betragsunterschiede bei gleichartigen Projekten entstehen von tatsächlichen angefallenen ALG Leistungen versus ALG Pauschale nicht. Das gleiche gilt für die angefallen Bürgergeld Leistungen.

Ausgewogen:

Die Pauschale ist ausgewogen, da einzelne Begünstigte und Vorhaben nicht gegenüber anderen benachteiligt werden. Die Kofinanzierung durch ALG-Leistungen und Bürgergeld ist für alle Maßnahmen der Aktion 10 anwendbar. In den Maßnahmen nehmen fast ausschließlich Langzeitarbeitslose teil, welche Bürgergeld Leistungen beziehen. Die Pau-

schale wurde für ganz Bayern anhand von Durchschnittswerten festgelegt, sodass regionale Unterschiede ausgeschlossen werden können. Zudem ist u.a. der Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 SGB II in der Höhe gesetzlich festgelegt und ist Gegenstand der pauschalen Betrachtung. Unterschiede in der Rate oder des Betrages bestehen somit regional nicht. Das gleiche gilt für die Pauschale für das ALG, da Durchschnittswerte für ganz Bayern herangezogen worden sind.

Überprüfbar:
Die Festlegung der Standardeinheitskosten für die Kofinanzierung der Aktion 10 ist dokumentiert und überprüfbar. Die Herleitung der Pauschale beruht auf statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit.

Anwendung der Pauschale

Eine Gefahr der Überfinanzierung bei fehlendem Leistungsbezug besteht nicht, z.B. falls Teilnehmende während der Laufzeit in der Maßnahme kein Bürgergeld bzw. ALG mehr bezieht, da die Dauer des Leistungsbezuges durch die Kofinanzierungsbestätigung der Jobcenter bzw. der Arbeitsagentur bescheinigt wird. Jede Statusänderung wird berücksichtigt und die Pauschale nur für den tatsächliche(n) Leistungsbezug und -dauer während der Maßnahme angesetzt. Bei einem Statuswechsel, also bei Leistungsänderung von ALG auf Bürgergeld, ist die Pauschale dementsprechend den Vorgaben im Merkblatt zur Pauschale anzupassen.
Für die Berechnung der öffentlichen Leistungen (z.B. Bürgergeld) gilt:

- Es wird auf eine kalendergenaue Anrechnung abgestellt, wobei jeder Monat mit 30 Tagen gerechnet wird. Besteht nur für Teile eines Monats Anrechenbarkeit durch Teilnahme, so ist tagegenau abzurechnen.
- Ausdehnungen oder Rundungen der Kofinanzierung auf einen ganzen Monat sind nicht zulässig.
- Die jeweiligen Beträge sind nach Berechnung des Ergebnisses auf den nächsten vollen Betrag abzurunden (Beispiel: der Betrag 504,88 EUR ist abzurunden auf den Betrag 504,00 EUR).

- Fehltage entstehen in den meisten Fällen durch Krankheit. Es wird dabei auf eine Analogie zur Krankmeldung abgestellt, d.h. sie ist spätestens nach dem dritten Tag durch Vorlage einer durch einen Arzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) zu belegen.
- Anrechenbare Kofinanzierung durch Lohnfortzahlung, Bürgergeld-Leistungen oder sonstige anrechenbare Leistungen ist möglich, solange und soweit die teilnehmende Person nicht unentschuldigt fehlt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann eine Anrechnung nicht erfolgen.
- Neben Krankheit gelten auch andere im Arbeitsrecht anerkannte Gründe für Fehltage, sofern sie nachgewiesen sind.
- Bei entschuldigtem Fernbleiben kann die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen berücksichtigt werden (Die 6-Wochen-Frist entspricht den gesetzlichen Regelungen im SGB III und im Entgeltfortzahlungsgesetz).
- Wie lange können Teilnehmende im Projekt bleiben ohne Anrechnung der Kofinanzierung?
  Bei unentschuldigter Abwesenheit ist unverzüglich eine Nachfrage beim Teilnehmenden oder der Agentur für Arbeit / Jobcenter einzuholen mit dem Hinweis auf den Ausschluss vom Projekt, wenn kein Erscheinen erfolgt oder keine „Entschuldigung“ vorgelegt wird. Bei Wiederaufnahme des Teilnehmenden ist bei unentschuldigter Unterbrechung die entsprechende Kofinanzierung herauszurechnen. Bei Nichtreaktion ist der Teilnehmende aus dem Projekt zu entlassen. Erforderlichenfalls wird das Jobcenter informiert.
- Bei Pauschalabrechnung der Kofinanzierung ist eine Bestätigung des Jobcenters oder der Leistungsbescheid in Verbindung mit der Teilnahmedauer über den tatsächlichen Leistungsbezug und dessen Dauer bezogen auf das Projekt vorzulegen, weitere Nachweise über die konkrete Höhe der Leistung oder den Zahlungsfluss müssen nicht vorgelegt werden.

Eine Wahlmöglichkeit zur Abrechnung der ALG- und Bürgergeld-Leistungen, tatsächlich angefallene Leistungen oder Pauschale besteht nicht. Die Pauschalen sind zu verwenden.

Verwaltungsbehörde ESF in Bayern
01.04.2025